

**24. März 1972: Beschluss des Politbüros des ZK der KPdSU
Über die Weisungen an den sowjetischen Botschafter in Bonn, V. M. Falin, zur Frage der
Ausweitung des Handels- und Wirtschaftsabkommens zwischen der UdSSR und der BRD auf
Westberlin sowie der Einbeziehung Westberlins in den Tätigkeitsbereich der gemischten,
sowjetisch-westdeutschen Wirtschaftskommission***

Der Entwurf der Weisungen an den sowjetischen Botschafter in Bonn ist zu bestätigen (Anlage).

[Anlage]**

Geheim

An den sowjetischen Botschafter
Bonn

490, 492.¹ 1. Schlagen Sie in Bezug auf das Handelsabkommen zwischen der UdSSR und der BRD folgende Formulierung der Westberliner Klausel vor:

„Der Gültigkeitsbereich des vorliegenden Abkommens wird gemäß (im Einklang) dem Viermächteabkommen vom 3. September 1971 und ab dem Zeitpunkt des erfolgten und des dafür festgelegten Prozedere auf die Westsektoren Berlins ausgeweitet.“

Anstelle der Wörter „Westsektoren Berlins“ wäre für uns auch die Bezeichnung „Berlin (West)“ akzeptabel.

Weisen Sie die von der BRD gebrauchte Formel über die Ausweitung des Gültigkeitsbereichs der Abkommen auf das „Land Berlin“ zurück, da diese mit der Nichtzugehörigkeit Westberlins zur BRD unvereinbar ist und gegen das Viermächteabkommen sowie gegen die souveränen Rechte der DDR in Bezug auf ihre Hauptstadt verstößt.

Die sogenannte „Westberliner Generalklausel“, die bei allen Verträgen der BRD mit Drittstaaten angewandt werden würde, darf kein Gegenstand der Erörterungen mit der westdeutschen Seite werden.

2. Schlagen Sie dem Auswärtigen Amt der BRD vor, im Kommuniqué über die erste Sitzung der gemischten, sowjetisch-westdeutschen Wirtschaftskommission Folgendes festzuhalten:

„Die Vertragspartner haben sich nach dem Inkrafttreten des Viermächteabkommens vom 3. September 1971 darauf geeinigt, die Möglichkeit einer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen Berlins (West) bei der Kommissionstätigkeit und im Einklang mit diesem Abkommen zu prüfen.“

Oder:

„[...] zu prüfen ist in der Kommission die Frage über das Verfahren zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen Berlins (West) im Einklang mit dem genannten Abkommen.“

Gehen Sie davon aus, dass das Verfahren zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen Westberlins zu einem späteren Zeitpunkt im Einklang mit dem Viermächteabkommen über Westberlin festgelegt wird.

Sollte es erforderlich sein, können in Abstimmung mit dem Außenministerium der UdSSR in die unter Punkt 1 und 2 dargelegten Formulierungen einzelne unbedeutende Änderungen eingebracht werden.

Die Umsetzung ist telegraphisch zu bestätigen.

* RGANI, F. 3, op. 72, d. 498, S. 53, 57. – Beschlüsse des Politbüros des ZK der KPdSU vom 24.-30. März 1972. Punkt 17.

** Ebd., S. 166f. – Zu Punkt 17 des Prot. Nr. 37.

¹ Bei den Zahlen handelt es sich vermutlich um eine Nummerierung der Chiffretelegramme an die sowjetischen Botschafter im Ausland.